



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2010

Ausgegeben zu Mainz, den 15. September 2010

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
23.7.2010	Erste Landesverordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung	249
26.8.2010	Landesverordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen mit der Landtagswahl am 27. März 2011	253

Erste Landesverordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Vom 23. Juli 2010

Aufgrund
des § 6 Abs. 3 Satz 1 und des § 9 Abs. 1 des Landesgesetzes über
die juristische Ausbildung vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 116,
BS 315-1) und

des § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 der Urlaubsverordnung in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 45), BS 2030-1-2, und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur verordnet:

Artikel 1

Die Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 1. Juli 2003 (GVBl. S. 131), geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 315-1-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. die in der Anlage aufgeführten Kernbereiche
 - a) des Bürgerlichen Rechts,
 - b) des Strafrechts,
 - c) des Öffentlichen Rechts und
 - d) des Europarechtseinschließlich des Verfahrensrechts sowie“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„Schwangeren Bewerberinnen gewährt die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes auf Antrag eine Arbeitszeitverlängerung oder einen

sonstigen angemessenen Ausgleich. Gleiches gilt für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„Anderen Bewerberinnen und Bewerbern, die wegen einer Erkrankung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann ebenfalls ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Art, Schwere und voraussichtliche Dauer einer nicht offenkundigen Erkrankung sollen durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.“

- b) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Nr. 6 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 5 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Gründe für die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung sind der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Der Antrag ist unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung bei dem Prüfungsausschuss oder innerhalb der Frist des § 5 Abs. 3 Satz 1 JAG bei dem Prüfungsamt zu stellen. Eine schriftliche Mitteilung ist mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzustimmen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
Satz 3 wird gestrichen.

- e) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.

5. § 10 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 6 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.“
6. § 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Mängel des Prüfungsverfahrens sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach deren Eintritt schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt geltend zu machen.“
7. In § 13 Abs. 2 werden die Worte „und die Urschrift des Zeugnisses über die erste staatliche Pflichtfachprüfung zurückgegeben“ gestrichen.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
„8. eine Erklärung, dass ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung bei der zuständigen Meldebehörde zur Vorlage bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts beantragt wurde.“
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„bleiben jedoch im laufenden Aufnahmeverfahren Ausbildungsplätze unbesetzt, so können solche Anträge ausnahmsweise noch zum bevorstehenden Aufnahmetermin berücksichtigt werden.“
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Gleiches gilt, wenn in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers ein Beendigungsgrund entsprechend § 24 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.“
 - d) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „mit Ablauf des sechsten Monats“ ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Unfallfürsorge“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Über die Gewährung von Urlaub in anderen Fällen nach § 32 Abs. 1 Satz 3 der Urlaubsverordnung in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBl. S. 125, BS 2030-1-2) in der jeweils geltenden Fassung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Pflichtstation Verwaltung kann für zwei Monate, in begründeten Ausnahmefällen bis zu vier Monate, die Wahlstation kann bis zu drei Monate bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen stattfinden.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Ausbildung in der Pflichtstation Verwaltung kann bis zu drei Monate bei einem Gericht der allgemeinen oder einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit oder bis zu vier Monate an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer stattfinden.“
11. § 20 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Es werden eingerichtet:
 1. die Arbeitsgemeinschaften Zivilrechtspflege und Strafrechtspflege
von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts,
 2. die Arbeitsgemeinschaft Verwaltung
von der nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 zuständigen Direktion,
 3. die Arbeitsgemeinschaft Rechtsberatung
von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer,
 4. die Arbeitsgemeinschaften – Wahlfach Zivilrecht –, – Wahlfach Medienrecht –, – Wahlfach Arbeitsrecht –, – Wahlfach Sozialrecht –, – Wahlfach Strafrecht –, – Wahlfach Steuerrecht –, – Wahlfach Kapitalmarkt- und Kapitalgesellschaftsrecht – und – Wahlfach Europäisches und Deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht –
von dem fachlich zuständigen Ministerium und
 5. die Arbeitsgemeinschaft – Wahlfach Verwaltungsrecht –
von dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium.“
12. In § 22 Abs. 1 Satz 4 wird die Ordnungszahl „17.“ durch die Ordnungszahl „16.“ ersetzt.
13. In § 23 Abs. 5 Nr. 2 werden die Worte „und in der Wahlstation – Wahlfach Rechtsberatung –“ gestrichen.
14. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Benennung der Ausbilderinnen und Ausbilder muss spätestens bis zum Ende des neunten Ausbildungsmonats für die ersten sechs Monate und spätestens bis zum Ende des 15. Ausbildungsmonats für die letzten drei Monate der Pflichtstation Rechtsberatung erfolgen.“
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Satz 3 gilt auch in den Fällen des § 19 Abs. 4 Satz 2. Erfolgt die Benennung nicht rechtzeitig oder unvollständig, so bestimmt insoweit die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer die Ausbildungsstelle sowie die Ausbilderin oder den Ausbilder.“
15. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „einschließlich des familiengerichtlichen Verfahrens“ gestrichen.
 - b) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
„Daneben soll die Arbeitsgemeinschaft dem Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge sowie dem Erkennen und der Lösung fächerübergreifender Problemstellungen in den in Satz 1 genannten Bereichen dienen und exemplarisch sonstige, für die anwaltliche Praxis relevante Rechtsgebiete darstellen.“
16. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Medienrecht,“.
 - bb) Die Nummern 8 und 9 erhalten folgende Fassung:
„8. Kapitalmarkt- und Kapitalgesellschaftsrecht oder
9. Europäisches und Deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „Amts- oder Landgericht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,“ gestrichen.
 - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. im Wahlfach Medienrecht:
Medienunternehmen (Presse, Rundfunk, Telemedien), Medienanstalt, Medieninstitut, Behörde mit Medienbezug,“.
 - cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Sozialhilfe,“ die Worte „Träger der Grundsicherung,“ eingefügt.
 - dd) Die Nummern 8 und 9 erhalten folgende Fassung:
 - „8. im Wahlfach Kapitalmarkt- und Kapitalgesellschaftsrecht:
Wirtschaftsunternehmen, Bank, Behörde der Wirtschaftsverwaltung, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, deutsche oder deutsch- ausländische Industrie- und Handelskammer und
 - 9. im Wahlfach Europäisches und Deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht:
Behörde der Wirtschaftsverwaltung, deutsche oder deutsch- ausländische Industrie- und Handelskammer, qualifizierte Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, Kartellbehörde, Unternehmensverband, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsunternehmen.“
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „vier Monate vor Beginn der Ausbildung in der Wahlstation“ durch die Worte „bis zum Ende des 15. Ausbildungsmonats“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „des 15. Monats der Ausbildung“ durch die Worte „des 14. Ausbildungsmonats“ ersetzt.
17. In § 35 Abs. 4 werden nach dem Wort „Richter,“ die Worte „eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt“ eingefügt.
18. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(ohne das sechste Buch der Zivilprozessordnung)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Prüfungsgegenstände in den Wahlfächern sind:
 - 1. im Wahlfach Zivilrecht:
Familienrecht, Erbrecht, jeweils einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts,
 - 2. im Wahlfach Medienrecht:
Presserecht, Rundfunkrecht, Telemedienrecht, Äußerungsrecht, Urheber- und Verlagsrecht,
 - 3. im Wahlfach Arbeitsrecht:
individuelles und kollektives Arbeitsrecht, arbeitsgerichtliches Verfahren,
 - 4. im Wahlfach Sozialrecht:
Recht der Sozialversicherung, der Grundsicherung und der Sozialhilfe, sozialgerichtliches Verfahren,
 - 5. im Wahlfach Strafrecht:
Strafverfahrensrecht, Jugendstrafrecht, Strafverteidigung,
 - 6. im Wahlfach Verwaltungsrecht:
Umweltrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht (Gewerberecht, wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand auf kommunaler Ebene, Vergaberecht im Überblick), Grundzüge des öffentlichen Dienstrechts,
 - 7. im Wahlfach Steuerrecht:
Einkommensteuerrecht, Buchführung und Bilanzkunde, Umsatzsteuerrecht, Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung,
 - 8. im Wahlfach Kapitalmarkt- und Kapitalgesellschaftsrecht:
Aktienrecht, GmbH-Recht, Konzernrecht, Umwandlungsrecht, Kapitalmarktrecht, Übernahmerecht und
 - 9. im Wahlfach Europäisches und Deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht:
Kartellverbot, kartellrechtliche Missbrauchs- und Zusammenschlusskontrolle nach europäischem und deutschem Recht, kartellrechtliches Diskriminierungsverbot nach deutschem Recht, jeweils einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts; Recht des lautereren Wettbewerbs einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie der Bezüge zum europäischen Wettbewerbsrecht.“
19. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat einen begründeten Vorschlag für die Sachbehandlung zu machen; soweit sich aus der Aufgabenstellung nichts anderes ergibt, ist der wesentliche Inhalt des Aktenstücks vorzutragen.“
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 5 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
20. In § 42 Abs. 2 werden die Worte „5,00 und höchstens 510,00 EUR“ durch die Worte „20,00 und höchstens 1 000,00 EUR“ ersetzt.
21. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Teil A Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 Buchst. c werden die Worte „einschließlich des allgemeinen Versicherungsvertragsrechts (VVG)“ gestrichen.
 - bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 - „7. aus dem Internationalen Privatrecht im Überblick:
allgemeine Lehren und ihre Bezüge zum
 - a) Vertragsrecht,
 - b) Eheschließungs- und Ehewirkungsrecht sowie
 - c) Erbrecht.“
 - b) Teil B Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§§ 153, 154 und 156 bis 160 StGB)“.
 - bb) In Nummer 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§§ 223 bis 229 StGB)“.
 - cc) In Nummer 5 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§§ 242 bis 244 a und 246 bis 248 b StGB)“.
 - dd) In Nummer 7 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§§ 257 bis 259 StGB)“.

- ee) Nummer 10 Buchst. c und d erhält folgende Fassung:
 - „c) der § 164 des zehnten Abschnitts (falsche Verdächtigung),
 - d) die §§ 185 bis 187, 190 und 192 bis 194 des vierzehnten Abschnitts (Beleidigung),“.
 - ff) In Nummer 10 Buchst. e wird die Angabe „die §§ 218, 218 a und 221“ durch die Angabe „der § 221“ ersetzt.
 - gg) In Nummer 10 Buchst. k wird die Angabe „und 336“ durch die Angabe „, 336, 340 und 348“ ersetzt.
 - c) Teil D erhält folgende Fassung:
 - „D. Europarecht**
 - I. Rechtsquellen, Rechtsanwendung und Rechtsschutz;
 - II. Organe und Handlungsformen;
 - III. Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten;
 - IV. Verhältnis und Bezüge zum nationalen Recht.“.
22. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 9 Buchst. a geändert.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2010 in Kraft.
- (2) Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor dem 1. Mai 2009 den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, findet die Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) in der bis zum Ablauf des 30. April 2010 geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die am 4. Mai oder 2. November 2009 den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, findet die Juristische Aus-

bildungs- und Prüfungsordnung in der bis zum Ablauf des 30. April 2010 geltenden Fassung Anwendung. Hiervon abweichend können sie innerhalb der Frist des § 33 Abs. 3 Satz 1 JAPO in der bis zum Ablauf des 30. April 2010 geltenden Fassung bestimmen, ihre Ausbildung und Prüfung in dem Wahlfach Medienrecht (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 und § 37 Abs. 2 Nr. 2 JAPO in der ab dem 1. Mai 2010 geltenden Fassung), Kapitalmarkt- und Kapitalgesellschaftsrecht (§ 33 Abs. 1 Nr. 8 und § 37 Abs. 2 Nr. 8 JAPO in der ab dem 1. Mai 2010 geltenden Fassung) oder Europäisches und Deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht (§ 33 Abs. 1 Nr. 9 und § 37 Abs. 2 Nr. 9 JAPO in der ab dem 1. Mai 2010 geltenden Fassung) zu absolvieren.

(4) Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die am 3. Mai 2010 den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, findet die Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der ab dem 1. Mai 2010 geltenden Fassung Anwendung. Hiervon abweichend können sie innerhalb der Frist des § 33 Abs. 3 Satz 1 JAPO in der ab dem 1. Mai 2010 geltenden Fassung bestimmen, ihre Ausbildung und Prüfung in dem Wahlfach Wirtschaftsrecht (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 und § 37 Abs. 2 Nr. 2 JAPO in der bis zum Ablauf des 30. April 2010 geltenden Fassung), Europarecht (§ 33 Abs. 1 Nr. 8 und § 37 Abs. 2 Nr. 8 JAPO in der bis zum Ablauf des 30. April 2010 geltenden Fassung) oder Rechtsberatung (§ 33 Abs. 1 Nr. 9 und § 37 Abs. 2 Nr. 9 JAPO in der bis zum Ablauf des 30. April 2010 geltenden Fassung) zu absolvieren.

(5) Ist eine sachgerechte Ausbildung nach der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der bis zum Ablauf des 30. April 2010 geltenden Fassung nicht mehr möglich, kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Ausbildung der ihr oder ihm zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare abweichend regeln.

(6) Auf die vor dem 1. Mai 2013 begonnenen Wiederholungs- und Verbesserungsprüfungen findet das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht Anwendung. Ab dem 1. Mai 2013 findet für erstmalige Prüfungen ausschließlich die Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der ab dem 1. Mai 2010 geltenden Fassung Anwendung.

Mainz, den 23. Juli 2010
 Der Minister der Justiz
 Heinz Bamberger

**Landesverordnung
über die gleichzeitige Durchführung
von Kommunalwahlen mit der Landtagswahl am 27. März 2011
Vom 26. August 2010**

Aufgrund
des § 88 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung vom
24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2009 (GVBl. S. 376),
BS 1110-1, und

des § 76 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung
vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch
Artikel 6 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294),
BS 2021-1,
wird verordnet:

**§ 1
Grundsatz**

Für die Vorbereitung und Durchführung gleichzeitig mit der
Landtagswahl am 27. März 2011 stattfindender Kommunal-
wahlen gelten

1. das Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom
31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Arti-
kel 6 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294),
BS 2021-1,
2. die Kommunalwahlordnung (KWO) vom 11. Oktober
1983 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 13. Januar 2009 (GVBl. S. 25, 173), BS 2021-1-1, und
3. die Landeswahlgeräteverordnung vom 3. Februar 2004
(GVBl. S. 219, BS 1110-1-2),

soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas
anderes ergibt.

**§ 2
Wahlorgane**

Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 des Landeswahlgesetzes
(LWahlG) in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl.
S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom
24. November 2009 (GVBl. S. 376), BS 1110-1, ist in Gemein-
den, die nur einen Stimmbezirk bilden, im Falle des § 59
Abs. 2 KWG Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher für die
Landtagswahl die oder der Erste Beigeordnete, sofern sich
diese oder dieser nicht ebenfalls für eine gleichzeitig statt-
findende Kommunalwahl gemäß § 59 Abs. 1 KWG bewirbt,
anderenfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge
ihrer Vertretungsbefugnis.

**§ 3
Sonderstimmbezirke**

Die Bildung von Sonderstimmbezirken nach § 9 KWO ent-
fällt.

**§ 4
Wählerverzeichnis
und sonstige Wahlunterlagen**

(1) Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen kann
mit dem Wählerverzeichnis für die Landtagswahl in der Weise
verbunden werden, dass die nach § 11 Abs. 2 Satz 3 der
Landeswahlordnung (LWO) vom 6. Juni 1990 (GVBl. S. 153),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2009
(GVBl. 2010 S. 4), BS 1110-1-1, notwendigen Spalten um die
nach § 10 Abs. 3 Satz 3 KWO erforderlichen Spalten ergänzt
werden. Ist eine Person, die zur Landtagswahl wahlberechtigt
ist, zu Kommunalwahlen nicht wahlberechtigt, so ist in der
Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die betreffende
Kommunalwahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „Nicht wahl-
berechtigt“ oder „N“ einzutragen. Ist eine Person, die zu Kom-
munalwahlen wahlberechtigt ist, zur Landtagswahl nicht wahl-
berechtigt, so ist in der Spalte für den Stimmabgabevermerk,
die für die Landtagswahl bestimmt ist, der Sperrvermerk
„Nicht wahlberechtigt“ oder „N“ einzutragen.

(2) Für die Wahlberechtigten mit deutscher Staatsangehörig-
keit, die zu Kommunalwahlen und zur Landtagswahl wahl-
berechtigt sind, ist die Wahlbenachrichtigung nach § 12 KWO
mit der Wahlbenachrichtigung nach § 13 Abs. 1 LWO zu ver-
binden. Auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein
Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung der
Wahlscheine für die Landtagswahl und für die Kommunal-
wahlen aufzudrucken. Die Landeswahlleiterin oder der Lan-
deswahlleiter stellt den Gemeindeverwaltungen ein Muster
für die verbundene Wahlbenachrichtigung und den gemein-
samen Wahlscheinantrag nach den Sätzen 1 und 2 zur Ver-
fügung. § 13 Abs. 4 LWO gilt für gleichzeitig mit der Land-
tagswahl stattfindende Kommunalwahlen entsprechend.

(3) Wahlberechtigte, die nur zu Kommunalwahlen wahl-
berechtigt sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung gemäß
§ 12 KWO nach dem Muster der Anlage 2 KWO.

(4) Abweichend von § 89 KWO gilt für die Sicherung der
Wahlunterlagen § 90 LWO entsprechend. Wahlbenachrich-
tigungen für die Kommunalwahlen mit etwaiger Stichwahl
sind den Wählerinnen und Wählern zurückzugeben. Die ein-
genommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu
vernichten.

**§ 5
Wahlschein, Wahlscheinverzeichnis**

(1) Für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen wer-
den getrennte Wahlscheine erteilt, die sich farblich unter-
scheiden müssen. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen
soll von gelber Farbe sein; er erhält dieselbe Wahlscheinnun-
mer wie der Wahlschein für die Landtagswahl. Im Wahlschein
nach Anlage 5 KWO erhält der Merksatz, der mit den Wor-
ten „Zur Beachtung!“ überschrieben ist, folgende Fassung:
„Den mit Ort, Datum und Unterschrift versehenen Wahl-
schein für die Kommunalwahl nicht in den gelben Stimm-
zettelumschlag für die Kommunalwahl, sondern zusammen
mit dem gelben Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl
in den roten Umschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief für
die Kommunalwahl“ stecken!“ Im Falle des Satzes 3 kann
anstelle des Wortes „Kommunalwahl“ auch die konkrete Be-
zeichnung der Wahl aufgedruckt werden; finden in einem
Wahlgebiet gleichzeitig mehrere Kommunalwahlen statt, sol-
len statt des Wortes „Kommunalwahl“ das Wort „Kommun-
alwahlen“ oder die konkreten Bezeichnungen der Wahlen
verwendet werden.

(2) Über die erteilten Wahlscheine für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen kann ein gemeinsames Wahlscheinverzeichnis geführt werden.

§ 6 Briefwahl

(1) Abweichend von § 19 Abs. 5 Satz 3 bis 6 KWO ist für die Aushändigung der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen § 22 Abs. 5 Satz 3 bis 6 LWO anzuwenden.

(2) Abweichend von § 34 Abs. 2 Satz 1 und § 75 Abs. 2 Satz 2 KWO sind die Stimmzettelumschläge für die Kommunalwahlen von gelber Farbe und mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl“ zu versehen; § 5 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt auch für die anschließend stattfindenden Stichwahlen von Ortsvorstehern, Bürgermeistern und Landräten.

(3) In Anlage 20 KWO werden unter das Wort „Wahlbrief“ die Worte „für die Kommunalwahl“ gesetzt; § 5 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die von § 33 Abs. 1 KWO abweichende Farbe der Stimmzettel für die Mehrheitswahl bestimmt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die anschließend stattfindenden Stichwahlen von Ortsvorstehern, Bürgermeistern und Landräten.

(4) Abweichend von § 49 Abs. 1 KWO bleiben die Stimmzettelumschläge entsprechend der Bestimmung des § 55 Abs. 1 Satz 1 LWO unverschlossen.

(5) Das Merkblatt für die Briefwahl nach Anlage 6 KWO wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Merkblatt für die Briefwahl für die Kommunalwahl am 27. März 2011“.
2. Der „Wegweiser für die Briefwahl“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Wegweiser für die Briefwahl für die Kommunalwahl am 27. März 2011“.
 - b) In der Erläuterung zu Abbildung 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „nicht“ eingefügt.
 - c) Die Erläuterung zu Abbildung 4 erhält folgende Fassung:
„Gelben Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahl zusammen mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahl in den roten Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahl stecken.“
 - d) Fußnote 1 erhält folgende Fassung:
„¹⁾ Gilt für Mehrfarbendruck, Farbe des Stimmzettels in Bild 1: gelb; Farbe der Stimmzettel in Bild 2: gelb, grün, rosa; Farbe des Stimmzettelumschlags in Bild 2 und 4: gelb; Farbe des Umschlags mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Kommunalwahl“ in Bild 4 und 5: rot.“
3. Im Übrigen werden folgende Bezeichnungen ersetzt:
 - a) „der Wahlschein“ durch „der Wahlschein für die Kommunalwahl“ und
 - b) „der blaue Stimmzettelumschlag“ durch „der gelbe Stimmzettelumschlag“.

Für Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchst. a gilt § 5 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

§ 7 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (§ 12 Satz 4 KWG, § 13 Abs. 1 KWO) soll mit der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl (§ 6 Abs. 2 LWahlG, § 14 LWO) verbunden werden; insoweit sind die Bestimmungen des § 12 Satz 5 und 6 KWG und des § 13 Abs. 2 KWO nicht anwendbar. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunalwahlen und die Landtagswahl gleichzeitig stattfinden und dass Wählerinnen und Wähler, die bei den Kommunalwahlen und bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählen, zwei Wahlbriefe absenden müssen.

(2) Die Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen (§ 42 Abs. 1 KWO) soll mit der Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl (§ 43 Abs. 1 LWO) verbunden werden; insoweit sind die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 KWO nicht anwendbar. In der Wahlbekanntmachung ist zusätzlich darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen durch die Farbe des Papiers und durch den Aufdruck unterscheiden.

(3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter stellt den Gemeindeverwaltungen ein Muster der Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung.

§ 8 Wahlraum, Wahlurne

Die Kommunalwahlen sollen in demselben Wahlraum stattfinden wie die Landtagswahl. Für die Kommunalwahlen soll mindestens eine gesonderte Wahlurne verwendet werden.

§ 9 Ermittlung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk

Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse für die gleichzeitig stattfindenden Wahlen hat § 56 LWO Vorrang vor § 51 Abs. 3 und § 77 Abs. 1 KWO.

§ 10 Durchführung der Briefwahl

Ist der Briefwahlvorstand für die Landtagswahl mit dem Briefwahlvorstand für die Kommunalwahlen verbunden, so gelten § 8 Satz 2 und § 9 entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 26. August 2010
Der Minister des Innern
und für Sport
K P Bruch

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67